

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (nachfolgend "HSB" genannt)

gültig ab 9. Juli 2018

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Traglasten, Tieren und Reisegepäck auf den Strecken der HSB.

§ 2 Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Reisezüge im Regelzugverkehr und Sonderreiseverkehr.

§ 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der HSB basieren auf der Grundlage der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).
- (2) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).

Beförderung von Personen

§ 4 Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf die Beförderung der auf seinem Fahrausweis angegebenen Fahrstrecke. Ein **Anspruch auf einen Sitzplatz besteht jedoch nicht**. Der Anspruch auf die Beförderung kann nicht bei überfüllten Zügen gewährleistet bzw. erhoben werden.
- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet oder ihm keiner zugewiesen werden kann.
- (3) In allen Zügen der HSB besteht **Rauchverbot**. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.
- (4) entfällt

§ 5 Ausschluss von der Beförderung, bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Reisende, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrgeld.
- (3) Reisende mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
- (4) Reisegruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und sich nicht vor Abfahrt des Zuges beim Zugbegleitpersonal gemeldet haben, verlieren den Anspruch auf reservierte Plätze.

§ 6 Fahrausweise

- (1) Der Reisende muss spätestens vor Antritt der Fahrt einen Fahrausweis erwerben, wenn die HSB hierzu die Möglichkeit gegeben hat.
- (2) Ein Reisender, der selbstverschuldet keinen Fahrausweis besitzt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.
- (3) Der Fahrpreis muss sofort bezahlt werden.
- (4) Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt wurde und das Wechselgeld zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (5) Bei Einzelfahrausweisen gilt die Hinfahrt nur am Lösungstag. Bei Rückfahrkarten gilt die Hinfahrt am Lösungstag, die Rückfahrt kann innerhalb von 3 Tagen ab dem Lösungstag angetreten werden. Zeitkarten sind entsprechend dem eingetragenen Zeitraum gültig.
- (6) Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist gestattet.
- (7) Wochen- und Sonderangebote der Deutschen Bahn AG (z.B. DB Card, Wochenendticket etc.) besitzen auf dem Streckennetz der HSB keine Gültigkeit. Gemeinsame touristisch orientierte Sonder-tickets regionaler Verkehrsträger werden für die Gültigkeit auf dem Streckennetz der HSB gesondert ausgewiesen.

§ 7 Fahrpreise

- (1) Der HSB-Tarif ist ein Preisstufentarif und nach Zonen unterteilt. Die Fahrpreisübersicht mit allen Zu- und Abgangsbahnhöfen ist in den Preistabellen 1 und 2 enthalten. Diese liegen in den Fahrkartenausgaben und Dampfplänen der HSB zur Einsicht aus.
- (2) Der Brockentarif ist ein Sondertarif. Der Fahrpreis ist einheitlich von allen Bahnhöfen zum Brocken bzw. zurück.
- (3) Die Höhe des Brockentarifs bei Erwachsenen hängt von der Wahl bestimmter Züge und Uhrzeiten ab. Kinderfahrtscheine bleiben hiervon unberührt.
- (3) Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden folgende Fahrkarten von und nach den Zugangsstellen im Netz der HSB ausgeben:

| Art des Fahrausweises | Berechtigte | Besonderheiten | Gültigkeit | Preise / Ermäßigungen |
|--|--|--|---|---|
| Einzel- und Rückfahrkarte (einschl. Brocken) | Jeder Erwachsene | Keine Nachmittagsstarif/bestimmte Züge | 1 Tag | Normalfahrpreis 37,00 € |
| | Kinder bis 6 Jahre | | Einzelfahrt, 3 Tage Rückfahrt | frei |
| | Kinder 6-14 Jahre | | | 40 % |
| | Hunde (Siehe § 9 Abs. 5) | | | Frei bzw. 40 % |
| Gruppenfahrkarte außer Brocken | Ab 10 Personen | | 1 Tag Einzelfahrt | 10 % Kinder 40 % |
| | Ab 20 Personen | davon 1 Freiperson | 3 Tage Rückfahrt | 20 % Kinder 40 % |
| | Ab 30 Personen | davon 2 Freipersonen | | 20 % Kinder 40 % |
| | Ab 40 Personen | davon 3 Freipersonen | | 20 % Kinder 40 % |
| Gruppenfahrkarte zum Brocken | Ab 20 Personen | davon 1 Freiperson | 1 Tag Einzelfahrt | Normalfahrpreis |
| | Ab 30 Personen | davon 2 Freipersonen | 3 Tage Rückfahrt | Normalfahrpreis |
| | Ab 40 Personen | davon 3 Freipersonen | | Normalfahrpreis |
| HSB-Mini GruppenCard | Maximal 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern von 6-14 Jahre | Auf dem gesamten Streckennetz (ausgenommen sind Sonderzüge und Sonderleistungen) | 1 Tag | 109,00 € |
| HSB-Familientarif (außerhalb Brocken) | 2 Erwachsene Vollzahler (HR) mit bis zu 3 Kindern (6-14 Jahre) | In Verbindung mit 2 Erwachsenen einmaliger Aufschlag für bis zu 3 Kindern | 1 Tag (Nicht Schierke – Brocken) | Normalfahrpreis 2 Erwachsene + 2,00 € Aufschlag |
| Selkebahnticket | Jeder | Kombiticket mit Fahrleistung bei HSB 25,00 € | 3 aufeinanderfolgende Tage auf ausgewählten Streckenabschnitten | 26,00 € |
| HarzTourCard / HarzTourCard Familie | Jeder | Fahrleistung bei HSB 26,00 € | 3 aufeinanderfolgende Tage auf ausgewählten Streckenabschnitten | 27,00 € |
| | Familie (2 Erw. bis zu 3 Kinder) | 54,00 € | | 56,00 € |

| Geschenkgutschein | Jeder | Angabe zur Fahrstrecke nach Wunsch des Kunden innerhalb des gesamten Streckennetzes der HSB | | Normalfahrpreis |
|-------------------|---|---|---|---|
| Mehrtageskarten | Jeder Kinder 6-14 Jahre | Gesamtes Streckennetz | 3 aufeinanderfolgende Tage | 86,00 € Kinder 40 % |
| | Jeder Kinder 6-14 Jahre | Gesamtes Streckennetz | 5 aufeinanderfolgende Tage | 129,00 € Kinder 40 % |
| BrockenCard | Jeder | 1x Brocken Hin- und Rückfahrt, | 7 aufeinanderfolgende Tage | 43,00 € |
| | Kinder 6-14 Jahre | 1x Hin- und Rückfahrt auf übrigem Streckennetz der HSB (Abgangs- und Zielbahnhof kann vom Kunden selbst bestimmt werden) | | + 50 % Ermäßigung auf beliebig gewählte Streckenrelation |
| Dienstausweis | Arbeitgeber, die auf dem Brocken gewerblich tätig sind und deren dort beschäftigten Arbeitnehmern | Zwischen Drei Annen Höhe und Brocken (Nachweis durch Dienstausweis in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument mit Lichtbild) | Gemäß Geltungsdauer des Dienstausweises und Einrichtung des Preises nach der Spalte „Preise / Ermäßigungen“ | Preis je Jahr 82,50 € X Anzahl Berechtigte |
| Kurzurlaubsticket | Erw. / Kinder | Gesamtes Streckennetz (außer Schierke-Brocken) | 3 Tage | 44,00 € / 26,00 € |

Fahrpreisbeispiele* von den Endbahnhöfen der HSB: (Angaben in €)

| | Wernigerode | | Nordhausen Nord | | Quedlinburg | |
|-----------------|----------------|--------------------|-----------------|--------------------|----------------|--------------------|
| | Einfache Fahrt | Hin- und Rückfahrt | Einfache Fahrt | Hin- und Rückfahrt | Einfache Fahrt | Hin- und Rückfahrt |
| Wernigerode | | | 26,00 € | 39,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Nordhausen Nord | 26,00 € | 39,00 € | 26,00 € | 39,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Quedlinburg | 26,00 € | 39,00 € | 26,00 € | 39,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Drei Annen Höhe | 9,00 € | 14,00 € | 20,50 € | 32,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Benneckenstein | 18,00 € | 27,00 € | 11,50 € | 18,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Schierke | 12,00 € | 18,00 € | 23,50 € | 36,00 € | 26,00 € | 39,00 € |
| Sonder Brocken | 28,00 € | 43,00 € | 28,00 € | 43,00 € | 28,00 € | 43,00 € |

*Normalpreis

Ausschließlich für den Streckenabschnitt Nordhausen-Ilfeld werden die folgenden Fahrkarten ausgegeben:

| Einzel- und Rückfahrkarte (einschl. Brocken) | Jeder | Eine Fahrt nach Entwertung | Befahren von: einer Tarifzone | 1,60 € |
|--|---|-------------------------------|---|----------------|
| Wochenkarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Jeder | 7 Tage nach Entwertung | zwei Tarifzonen | Kinder: 0,80 € |
| | | | drei Tarifzonen | 1,80 € |
| | | | | Kinder: 0,90 € |
| Schülerwochenkarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Schüler mit Schülerausweis | 7 Tage nach Entwertung | Befahren von: einer Tarifzone | 10,40 € |
| | | | zwei Tarifzonen | 11,70 € |
| | | | drei Tarifzonen | 15,60 € |
| Monatskarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Jeder | 30 Tage nach Entwertung | Befahren von: einer Tarifzone | 36,80 € |
| | | | zwei Tarifzonen | 41,70 € |
| | | | drei Tarifzonen | 54,00 € |
| Schülermonatskarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Schüler mit Schülerausweis | 30 Tage nach Entwertung | Befahren von: einer Tarifzone | 27,60 € |
| | | | zwei Tarifzonen | 31,30 € |
| | | | drei Tarifzonen | 40,50 € |
| 4-Fahrtenkarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Jeder | Je eine Fahrt nach Entwertung | Befahren von: einer Tarifzone | 5,10 € |
| | | | zwei Tarifzonen | 5,80 € |
| | | | drei Tarifzonen | 7,70 € |
| Tagesnetzkarte | 1 Erwachsene und 2 Kinder bis 14 Jahren | Am Tag der Entwertung | Befahren von: drei Tarifzonen | 10,00 € |
| | | | | |
| Schülerfreizeit-Ticket | Schüler mit Schülerausweis | 1 Monat ab Ausstellungsdatum | Befahren von: drei Tarifzonen an Schultagen ab 14:00 Uhr, sonst ganztägig | 12,00 € |
| | | | | |
| Jahreskarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Jeder | 1 Jahr ab Ausstellungsdatum | Befahren von: drei Tarifzonen | 540,00 € |
| | | | | |
| Schülerjahreskarte (ÖPNV Nordhausen Nord-Ilfeld) | Schüler mit Schülerausweis | 1 Jahr ab Ausstellungsdatum | Befahren von: drei Tarifzonen | 405,00 € |
| | | | | |

HSB-Tarif-Zonen im ÖPNV Nordhausen Nord – Ilfeld:

HSB Zone 1: Nordhausen Nord, Hesseröder Straße, Altentor, Ricarda-Huch-Straße, Schurzfell, Krimderode

HSB Zone 2: Niedersachswerfen Herkules Markt, Niedersachswerfen Ost, Niedersachswerfen Ilfelder Straße

HSB Zone 3: Ilfeld Schreiberwiese, Ilfeld, Ilfeld Neanderklinik

Alle Fahrausweise des Stadtverkehrs werden in den Bussen, in der Straßenbahn und in den Fahrzeugen der Harzer Schmalspurbahnen gegenseitig anerkannt.

- (4) Fahrpreismäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise erbracht werden. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreismäßigung über eine Fahrgelderückstattung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein **Vorverkauf** von Fahrausweisen ist möglich.
- (6) Platzreservierungen sind für Gruppen ab 10 bis max. 50 Personen ausschließlich von den Abgangsbahnhöfen der fahrplanmäßigen Dampfzüge möglich. Im Cafe- und Buffetwagen werden auch einzelne Sitzplätze reserviert, woran ein Verzehr von angebotenen Speisen und Getränke gebunden ist. Das Reservierungsentgelt beträgt pro Person und Strecke 1,50 €
- (7) **Kinder** von 6 bis 14 Jahren bezahlen 60% des Normalfahrpreises. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Die Ermäßigung für Kinder, die in Gruppen reisen, beträgt 60% des Normalfahrpreises. Zur Bestimmung der Gruppenstärke zählen Kinder als volle Person.
- (8) Schwerbehinderte werden unter Beachtung folgender Hinweise unentgeltlich befördert:
Zu dem Original-Schwerbehindertenausweis ist das Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorzulegen. Neben den Originalausweisen werden auch amtlich beglaubigte Fotokopien von Schwerbehindertenausweisen anerkannt. Diese Unterlagen (Originale) gelten als Fahrausweis, sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Begleitpersonen von Schwer-

behinderten, die im Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „B“ gekennzeichnet sind, werden unentgeltlich befördert.

§ 8 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende muss einen erhöhten Fahrpreis zahlen, wenn er
 - a) bei Antritt der Reise selbstverschuldet keinen gültigen Fahrausweis hat,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung nicht vorzeigen kann.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Fall des § 8 Abs. 1 auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der HSB nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

§ 9 Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Die Mitnahme von Traglasten (Gepäck), Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen für reisende Schwerbehinderte ist unentgeltlich möglich. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Krankenfahrstühle in diesem befördert.
- (2) Fahrräder, Rodelschlitten und Skier usw. werden, soweit es der Platz zulässt, unentgeltlich befördert.
Der Fahrgast hat mitgeführtes **Gepäck** und Tiere so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet und Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Das Betriebspersonal kann im Einzelfall entscheiden, ob Gepäck oder Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

- (3) Der Reisende hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen; bei Schwerbehinderten und Familien mit Kinderwagen leistet das Zuggesamte Hilfestellung.
- (4) Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahr für Personen, Sachen oder die Bahn darstellen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Der Besitzer haftet in voller Schadenshöhe. **Tiere** dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) **Hunde** haben einen Beißkorb zu tragen oder sind in einem geeigneten Behältnis zu befördern. Kleine Hunde (mit einer Rückenhöhe bis 20 cm) werden kostenlos befördert. Für alle anderen Hunde sind 60 % des Normalfahrpreises zu entrichten. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.

§ 10 Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender seinen Fahrausweis zur Fahrt nicht benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
- (2) Die Änderung des Beförderungsvertrages ist unverzüglich durch das Aufsichts- oder Zugpersonal zu bestätigen. Eine Fahrgelderstattung kann erst erfolgen, wenn der Reisende die Nichtbenutzung nachweist. Die Bestätigung der Nichtbenutzung auf den Fahrausweisen kann nur durch das Aufsichts- oder Zugpersonal erfolgen. Eine Nichtentwertung der Fahrausweise gilt nicht als Nachweis.

Es wird generell eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 10 % des zu erstattenden Betrages, jedoch höchstens 3,00 €, erhoben. Dieser Betrag wird nicht erhoben, wenn die Ursache der Nichtbenutzung bei der HSB liegt.

- (3) Einen Antrag auf Fahrgelderstattung nehmen die Fahrkartenausgaben und Dampfpläne der HSB entgegen.
- (4) Einmal erworbene Geschenkgutscheine sind vom Umtausch ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dieses bedarf der Zustimmung der HSB.
- (5) Eine **Fahrgelderstattung** erfolgt **nicht** bei Nichtinanspruchnahme der Gesamtleistung der BrockenCard, Zeitkarte (einschließlich. Wochen-, Schülerwochen-, Monats- und Schülermonatskarte), HSB-MiniGruppenCard, HSB-Familientarif (außerhalb Brocken), Selkebahnticket, Kurzurlaubsticket und Geschenkgutschein.

§ 11 Stornobedingungen bei Reservierungen

Stornierungen/Änderungen einer bestätigten Reservierung sind sieben Tage vor dem Verkehrstag kostenfrei, ab dem sechsten Tag vor dem Verkehrstag wird die gemeldete Teilnehmerzahl berechnet (Fahrpreis und Reservierungsgebühr). Abweichungen von 10 % innerhalb der gemeldeten Teilnehmerzahl sind auch hier kostenfrei. Bei den Sonderzügen gelten abweichende Stornofristen, die der Reservierungsbestätigung zu entnehmen sind.

§ 12 Verhalten bei Halt auf Verlangen

- (1) Züge können auf Verlangen auf besonders gekennzeichneten Zugangsstellen halten.
- (2) Im Zug hat der Fahrgast den Zug- bzw. Triebwagenführer rechtzeitig, spätestens beim letzten Halt, von seinem Aussteigewunsch zu informieren.
- (3) Fahrgäste, welche auf solchen Zugangsstellen in Züge einsteigen möchten, haben sich **sichtbar und unmissverständlich** auf dem Bahnsteig aufzustellen.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen mit einer Fahrkarte in Anspruch nehmen, schließen mit jeweils dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Dabei gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf dessen Beförderungstrecke sich der Fahrgast befindet.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.
- (4) Gerichtsstand ist Wernigerode.
- (5) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der HSB und dem Reisenden in Bezug auf die Beförderung erklärt sich die HSB bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (SÖP), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin (www.soep-online.de) teilzunehmen.